

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2002)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 lit. b wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt:
„und Krankenanstaltenverbände nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974,
LGBl. 9440, oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen“

2. In den §§ 4 Abs. 3 lit. c, 11 Abs. 1 lit. d, 85 Abs. 4 Z. 2 und 122 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/1998“ durch das Zitat „Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 lit. g lautet:

„g) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VII die Zeit eines
abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule),
Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie,
das für den Gemeindebeamten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, im folgenden
Ausmaß:
 1. bei Studien,
 - aa) auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I
Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001, und die auf Grund des
UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die
in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene
Studiendauer,

- bb) auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
 - cc) auf die weder Z. 1 noch Z. 2 zutrifft, höchstens das im Abs. 5 festgesetzte Ausmaß.
2. Hat der Gemeindebeamte nach einem Diplomstudium, auf das das UniStG oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und
- aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
 - bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer zu berücksichtigen.
3. Hat der Gemeindebeamte nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in Abs. 5 vorgesehene Höchstausmaß.

Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

4. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

 1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder
 2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.“

5. Im § 6 Abs. 1 lit. c Z. 1 letzter Satz wird das Zitat „lit. a oder b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. a oder b“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 8 lautet:

„Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a der ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (§ 162 Z. 1) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a bis c der zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG (§ 162 Z. 3)

7. Im § 46 Abs. 5 wird der Promillesatz „1,5 vom Tausend“ durch den Promillesatz „1,53 ‰“ ersetzt.

8. Im § 47 Abs. 3 wird der Promillesatz „25,68 vom Tausend“ durch den Promillesatz „26,09 ‰“ und der Promillesatz „64,01 vom Tausend“ durch den Promillesatz „65,02 ‰“ ersetzt und wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der jeweilige Auszahlungsbetrag ist auf volle 10 Cent zu runden, indem Beträge unter

5 Cent unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 und mehr Cent auf den nächsten vollen 10 Cent gerundet werden.“

9. § 47 Abs. 3 dritter Satz entfällt.

10. Im § 48a Abs. 2 wird der Promillesatz „0,5 v.T.“ durch den Promillesatz „0,51 ‰“ und der Promillesatz „0,7 v.T.“ durch den Promillesatz „0,71 ‰“ ersetzt.

11. Dem § 48a wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Für die Gemeindebeamten günstigere Regelungen (z.B. Pauschalierung) können vom Gemeinderat nach gleichen Grundsätzen allgemein oder im Einzelfall vorgesehen werden."

12. Im § 52 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

13. In den §§ 58 Abs. 2, 65 Abs. 2 und 85b Abs. 5 wird jeweils das Zitat „Punkt 21“ durch das Zitat „Punkt 18“ ersetzt.

14. Dem § 71b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Hundertsatz beträgt 60, wenn keine Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten vorliegt.“

15. Im § 72 Abs. 3 entfällt der zweite und dritte Satz.

16. Im § 78 Abs. 6 lit. c wird das Zitat „§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland,

BGBl. Nr.233/1965“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55/2001“ ersetzt.

17. Im § 79 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Bestimmung des § 72 Abs. 3 bleibt unberührt.“

18. Im § 92 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/1999, nach den §§ 15 bis 15b und 15d des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 2 bis 6 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl. 2050,“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15b und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.

19. § 108 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Abschluss eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des akademischen Grades gemäß § 35 des Allgemeine Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 508/1995, oder gemäß § 66 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001, nachzuweisen.“

20. Im § 108 Abs. 3 wird das Wort „Hochschul-Studiumgesetzes“ durch das Wort „Hochschul-Studiengesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Studiengesetze“ folgende Wortfolge eingefügt:

„oder die Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001,“

21. Im § 162 wird in Z. 1 angefügt:

„Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

22. Im § 162 wird in Z. 3 angefügt:

„Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

23. In der Anlage 1a wird im Dienstzweig Nr.68 das Zitat „Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste“ durch das Zitat „Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2002“ ersetzt.

24. Im Dienstzweig Nr.81 entfällt in der Überschrift die Wortfolge „und Prosekturdienst“.

25. In der Anlage 1a wird in den Dienstzweigen Nr. 81 und Nr. 83 jeweils das Zitat „Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961“ durch das Zitat „Bundesgesetzes über

die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2002“ ersetzt.

26. In der Anlage B entfallen die Punkte 17, 18 und 20. Die bisherigen Punkte 19 und 21 erhalten die Bezeichnung 17 und 18.

27. Der Anlage B wird nach dem Punkt 18 (neu) folgender Punkt 19 angefügt:

„19. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2002, LGBl.2400-38

(1) Nebengebühren gemäß § 47 Abs. 1, die vom Gemeinderat in einem Hundertsatz des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 festgesetzt wurden, sind unter Beachtung des Entfalls der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-30 mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 neu festzusetzen.

(2) Weist ein Gemeindebeamter des Dienststandes Vordienstzeiten gemäß § 4 Abs. 8 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei der Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind und die auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2002 gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 2 wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn dieser Tag ein Monatserster ist mit diesem Tag, wirksam.

(5) Führt eine Verbesserung des Stichtages nach den Abs. 2 und 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht innegehabten besoldungsrechtlichen Stellung für künftige besoldungsrechtliche Maßnahmen maßgebend.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumsbelohnung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. am 1. Jänner 2002: Art. I Z. 8 bis 10;
2. am 1. Jänner 2003: Art. I Z. 13 und 26.